

14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGBAG NRW –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/2566

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Drucksache 17/2805

zweite Lesung

Wie sie alle wissen, haben sich die fünf im Landtag vertretenen Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, dass heute keine Aussprache erfolgt und die Reden zu Protokoll gegeben werden. (s. Anlage 1)

Deshalb können wir jetzt sofort zur Abstimmung kommen. Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt in Drucksache 17/2805, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Daher stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf selbst ab und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, AfD-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Demzufolge die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/2566** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet** worden.

Wir kommen zu:

15 Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/2113

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/3062

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3129

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache, und als erste Rednerin hat für die CDU-Fraktion Frau Kollegin Fuchs-Dreisbach das Wort.

Anke Fuchs-Dreisbach (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Thema und der Erfolg einer modernen Ausbildungsentwicklung in Gesundheitsberufen sind nicht nur wichtig, sondern für mich als ehemalige Physiotherapeutin eine Herzensangelegenheit. Heute sieht der Gesundheitsbereich völlig anders aus als vor knapp 20 Jahren, als ich meine Ausbildung absolvierte. Krankenhäuser und Praxen suchen anders als damals dringend und händeringend Personal.

(Unruhe – Glocke)

Egal, ob es sich um Hebammen, Logopäden, Ergo- oder Physiotherapeuten oder Alten- und Krankenpfleger handelt: Die Gesundheitsberufe sind mittlerweile – leider – alle unterbesetzt.

Man könnte fragen: Woran liegt das? Berufe im Gesundheitswesen – das muss man wissen – sucht man sich nicht einfach aus; diese Berufe werden aus Berufung gewählt.

Doch ausschließlich von der Leidenschaft für die Arbeit mit erkrankten Menschen kann man keine Familie ernähren. Meist sind schon die Ausbildungskosten – ich kann sagen, bei den Physiotherapeuten sind es knapp 18.000 € – für viele junge Menschen ein Hindernis. Dazu werden vom Arbeitgeber Fort- und Weiterbildungen in Eigenleistung als selbstverständlich erachtet; sie sind gewissermaßen eine Voraussetzung.

Die Arbeitszeiten der Therapeuten richten sich meistens nach den Freizeiten der Patienten. In der Physiotherapie ist es so, dass die Patienten nach ihrer Arbeitszeit kommen, das heißt, gern nach 18 Uhr. Das alles leisten die Angestellten in den Gesundheitsberufen bei einem Lohn, der den der Pflegeberufe oftmals noch unterschreitet. Welcher junge Mensch kann und will sich das leisten?

Solange die Rahmenbedingungen der Ausbildung in den Gesundheitsberufen so sind, wie sie momentan noch sind, dürfen wir uns nicht darüber wundern, dass wir einen enormen Personalmangel in den Gesundheitsberufen haben. Bund und Land sind sich seit Langem darüber einig, dass Anpassungen in der Gesundheitsberufausbildung notwendig sind.

Mit der vom Bund gesetzlich festgelegten Verlängerung der Modellstudiengänge bis 2021 können wir jetzt auf Landesebene handeln. Das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz und die Modellstudiengangsverordnung sind unsere rechtlichen Grundlagen hier in NRW und werden deswegen entsprechend im Gesetzentwurf geändert.

Angesichts der demografischen Entwicklung und den immer wachsenden internationalen Standards ist es notwendig, dass ein Teil der Auszubildenden für Gesundheitsfachberufe nicht nur eine Fachschule, sondern eine Hochschule besucht und das

Anlage 1

zu TOP 14 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGBAG NRW – zu Protokoll gegebene Reden

Fabian Schrumpf (CDU):

Auch wenn sich unsere ländlichen Regionen in Nordrhein-Westfalen zweifellos durch eine leistungsstarke Land- und Forstwirtschaft auszeichnen, macht der Strukturwandel auch vor ihnen keinen Halt.

Während wir im Jahr 1975 bundesweit noch über 900.000 landwirtschaftliche Betriebe hatten, gab es in Deutschland 2017 lediglich noch rund 267.800 landwirtschaftliche Betriebe. Damit einhergehend stehen Landwirtinnen und Landwirte zunehmend vor der Frage, was mit ehemals landwirtschaftlich genutzten und heute leerstehenden Gebäuden geschehen soll.

Wir als NRW-Koalition wollen die Bürgerinnen und Bürger bei der Bewältigung der Herausforderungen, die der Strukturwandel mit sich bringt, unterstützen. Wir wollen den Menschen im ländlichen Raum wieder eine Perspektive bieten und den Land- und Forstwirten ein verlässlicher Partner sein.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen wollen wir den anhaltenden Strukturwandel positiv begleiten.

Den landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen wollen wir so eine Umnutzung ihrer baulichen Anlagen deutlich erleichtern. All jene Anlagen, die bisher unter die privilegierte landwirtschaftliche Nutzung fielen, sollen mit diesem Gesetzentwurf leichter und unbürokratischer in eine neue, nicht privilegierte Nutzung umgewandelt werden können.

Mit dieser Maßnahme verhindern wir Leerstand und den Verfall von Bausubstanz!

Das Bundesrecht sieht grundsätzlich vor, dass die Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung maximal 7 Jahre zurückliegen darf. Seit dem Jahr 1998 eröffnet der Bundesgesetzgeber den Ländern jedoch die Möglichkeit, diese 7-Jahres-Frist nicht anzuwenden. Von dieser Ermächtigung macht der Landesgesetzgeber seit dem Jahr 2003 ununterbrochen Gebrauch. Und auch wir wollen diese bewährte Regelung fortsetzen – und das unbefristet!

So sorgen wir mit dem vollständigen Wegfall der Befristung des Gesetzes für Bürokratieabbau und

mehr Verlässlichkeit und Planbarkeit bei den Rechtsanwendern!

Wir sind der Meinung, dass eine Umnutzung – unter erleichterten Bedingungen – von im Außenbereich liegenden leerstehenden Ställen oder Scheunen auch dann möglich sein muss, wenn sie zuletzt in den 1990er-Jahren landwirtschaftlich genutzt wurden. Deshalb bedarf es der Fortsetzung dieser bewährten Regelung.

Die Evaluierung der Befristung nach §2 BauGBAG NRW hat uns in unserer Auffassung ebenso bestätigt wie Gespräche mit den Bezirksregierungen. Auch im Ausschuss herrschte zu dieser Thematik überwiegend Konsens: Eine Bestätigung dafür, dass wir mit dieser Maßnahme auf dem richtigen Weg sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wollen die ländlichen Räume weiter stärken und die Entwicklungspotenziale vor Ort fördern. Insbesondere vor dem Hintergrund von Wohnraummangel liegt uns nun mit dem Gesetzentwurf der NRW-Koalition ein weiterer Baustein zur Lösung des Problems vor.

Sven Wolf (SPD):

Es geht heute in der zweiten Lesung erneut um die Frage des Bauens im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches.

Die SPD-Fraktion steht, wie in den vergangenen Jahren auch, weiterhin dazu, dass es eine Privilegierung für ehemalige landwirtschaftliche Betriebe geben soll.

Die Möglichkeit, in den Bundesländern individuell den Zeitraum, wie lange ein Betrieb eingestellt ist, auszudehnen, hat die damalige SPD-geführte Bundesregierung eingeführt. Hiervon hat NRW mit unterschiedlichen Mehrheiten und in verschiedenen Landesregierungen stets Gebrauch gemacht.

In der ersten Lesung habe ich deutlich gesagt, dass die SPD-Fraktion aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre nunmehr auch der unbefristeten Aussetzung der 7-Jahres-Frist nicht widersprechen wird. Im Ausschuss haben wir daher dem Entwurf zugestimmt.

Fachlich scheint dies unschädlich zu sein, da die Anzahl der erteilten Genehmigungen im Außenbereich überschaubar ist.

Wiederholen möchte ich für meine Fraktion den Vorschlag, dass wir das Thema aber künftig nicht ganz aus dem Auge verlieren und die Landesregierung in regelmäßigen Abständen dem Parlament und dem Ausschuss über die Entwicklung berichtet.

Die SPD-Fraktion wird auch heute dem vorliegenden Entwurf zustimmen. – Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.“

Stephen Paul (FDP):

Wir Freie Demokraten tun alles dafür, dass sich unser Land und seine Menschen positiv entwickeln können. Gemeinsam mit den Kollegen der Christdemokraten machen wir den Leuten das Leben leichter und schaffen unsinnige bürokratische Hürden in allen Lebensbereichen ab.

Die heutige Entfristung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen ist daher nur konsequent. Wir bleiben damit bei einem Verfahren, das sich seit 15 Jahren bewährt hat. Wir setzen die 7-Jahres-Regel nun aber dauerhaft aus, um Planbarkeit und Verlässlichkeit im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Weite Teile Nordrhein-Westfalens sind nach wie vor durch die Landwirtschaft geprägt. Wenn wir die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude erleichtern, befreien wir unsere nordrhein-westfälischen Landwirte von einer unnötigen Vorschrift, wie sie ihre Hofstelle als Eigentümer nutzen dürfen. Wir verzichten damit auch weiterhin auf eine kleinteilige und bürokratische Prüfung von Umnutzungen.

Als Regierungskoalition aus Freien Demokraten und Christdemokraten setzen wir damit unseren Kurs gradlinig fort: Wir erleichtern es, neuen Wohnraum zu schaffen. Wir machen den Weg frei für eine neue gewerbliche Nutzung wie einen Hofladen. Wir stehen zu Familienbetrieben und entfesseln weiter die Entwicklung des ländlichen Raums. Wir unterstützen Kleinunternehmen, die sich neu aufstellen wollen. Und wir fördern junge Familien, die sich ihren Traum vom Wohnen auf dem Lande erfüllen wollen.

Wir ermöglichen in Nordrhein-Westfalen Chancen:

- *in der Stadt wie auf dem Land*
- *mit großen Projekten wie unseren Entfesselungspaketen und der neuen Landesbauordnung sowie mit gezielten Erleichterungen wie dieser.*

Ich lade alle Abgeordneten dieses Hohen Hauses herzlich ein, uns dabei zu unterstützen.

Johannes Remmel (GRÜNE):

Wie ich bereits in der ersten Lesung ausgeführt habe, stellt für meine Fraktion § 35 BauGB und die damit verbundene Privilegierung der Landwirtschaft ein besonders hoch zu achtendes Gut dar.

Es muss auch in Zukunft gelten, dass die zentralörtliche Gliederung unserer Raumentwicklung weiterhin Leitprinzip ist und nicht durchlöchert wird. Genauso gilt es, die ohnehin schon stark vom Strukturwandel betroffenen landwirtschaftlichen Familienbetriebe nicht noch zusätzlich einzuschränken und zu bedrängen.

Wenn mit dieser Prioritätensetzung eine sinnvolle Nachnutzung leerstehender ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude angepasst stattfindet, kann das für die Entwicklung des ländlichen Raums durchaus sinnvoll sein. Eine ausufernde Nutzung dieser Möglichkeit, zum Beispiel durch Gewerbebetriebe oder andere ortsfremde Ansiedlungen, würde die ganze Konstruktion infrage stellen. Auf unsere mehrmalige Nachfrage hat die Landesregierung verneint, dass es solche negativen Entwicklungen gäbe.

Deshalb können wir dem Grundanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs zustimmen, hätten uns allerdings gewünscht, dass eine Befristung wiederum auf sieben Jahre zur weiteren Beobachtung und Evaluierung aufgenommen wird. Dies wird von den Regierungsfractionen abgelehnt. Deshalb wird sich meine Fraktion hier enthalten.

Roger Beckamp (AfD):

Hier liegt ein textlich kurzer und in der Sache nachvollziehbarer und richtiger Antrag vor, dem auch mit einem entsprechenden Redebeitrag begegnet werden kann:

Mit der vorliegenden Regelung zur Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen wird unter den heutigen Bedingungen von Wohnungsknappheit ein sinnvoller Weg beschritten.

Jahrzehntelang war die frühere Nutzung für viele Menschen ihr alltäglicher Lebensraum und ihre Heimat.

Wie zutreffend in der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf festgestellt wird, geht die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe deutlich zurück und die privilegierte Nutzung besteht nicht mehr.

Damit sind immer mehr Gebäude auf dem Lande von diesem Phänomen der Aufgabe ihrer bisherigen Nutzung betroffen.

Auch wenn der Gesetzgeber bewusst die Errichtung von baulichen Anlagen im sog. „planerischen Außenbereich“, also draußen in der Landschaft, deutlich eingeschränkt – insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe –, so ist und bleibt doch ihre Nachnutzung ein sinnvoller Ansatz.

Die andere Konsequenz, solche Gebäude auf ehemaligen Hofstellen nach Aufgabe der landwirt-

schaftlichen Nutzung verfallen zu lassen oder sogar einen Abriss einzufordern, wäre heutzutage eher als Schildbürgerstreich einzustufen

Die sinnvolle Nachnutzung stellt damit eine wichtige Lösung dar, um Leerstand und Verfall von zum Teil landschaftsprägenden Gebäuden zu verhindern. Vorhandener Wohnraum kann weiter genutzt oder durch Umbau geschaffen werden.

Dies ist auch eine Frage von Erhalt von Heimat im ländlichen Raum.

Abfragen bei den betroffenen Behörden haben ergeben, dass sich durch bisherige Folgenutzungen keine negativen Auswirkungen ergeben haben.

Deshalb wird die Fraktion der AfD diesem Antrag zustimmen. – Vielen Dank

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Der Außenbereich ist grundsätzlich von der Bebauung freizuhalten. Ausnahmen im Baugesetzbuch gibt es unter anderem für Landwirte, die ihre Betriebe aufgegeben haben. Es gilt der Grundsatz, dass innerhalb von sieben Jahren eine Entscheidung über die Folgenutzung zu treffen ist, § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1c) BauGB, die sog. 7-Jahres-Frist.

Das BauGBAG NRW ermöglicht seit 15 Jahren, von der 7-Jahres-Frist keinen Gebrauch zu machen, mit dem Ziel, Nutzungsänderungen von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich unabhängig vom Zeitpunkt der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu ermöglichen. Ferner soll Landwirten der Wechsel von bisher privilegierter landwirtschaftlicher Nutzung baulicher Anlagen zu neuer, nicht privilegierter Nutzung erleichtert werden. Zudem soll verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt. Der anhaltende Strukturwandel der Landwirtschaft soll darüber hinaus unterstützt werden.

Die Evaluierung durch die Landesregierung im Frühjahr 2018 hat bestätigt, dass sich die Regelung bewährt hat. Es ist keine wesentliche Mehrbelastung des Außenbereichs feststellbar, und es gibt keine Probleme im bauaufsichtlichen Vollzug. Die kommunalen Spitzenverbände, die Landwirtschaftskammer und -verbände und die Bezirksregierungen haben keine Bedenken gegen die Fortführung der Rechtslage.

Ein dauerhafter Verzicht auf die Prüfung der 7-Jahres-Frist ist daher sachgerecht, er dient dem Schutz natürlicher Ressourcen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dient dem Bürokratieabbau, weil der Zeitpunkt der Aufgabe der land-

wirtschaftlichen Nutzung oft nicht eindeutig feststellbar ist. Außerdem trägt die Regelung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei.

Eine Gesetzesänderung für eine dauerhaft gleichlautende Nachfolgeregelung zum 1. Januar 2019 unter Verzicht auf eine erneute Befristung des BauGBAG NRW sorgt für Kontinuität mit Verlässlichkeit und Planbarkeit für Landwirte und die Bauaufsichtsbehörden.

